

FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSINFORMATIK
an der Technischen Universität München
Vom 4. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

¹Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ²Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Punktekontensystem
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 13 Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis
- § 15 Bachelorkolloquium
- § 16 Freier Prüfungsversuch
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung, ECTS-Hürden
- § 18 Zusatzprüfungen
- § 19 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage

Prüfungsfächer

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.

§ 2

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS, Modularisierung

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein zweisemestriges Hauptstudium.
²Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika und ähnliches) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren benoteten Fachprüfungen und/oder einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen. ⁶Die Prüfungsmodalitäten für Fachprüfungen sind in §§ 7, 10 und 11 geregelt. ⁷Für Studienleistungen gelten vereinfachte Prüfungsmodalitäten gemäß § 9.
- (3) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 155 Credits (109 SWS). ²Hinzu kommen (25 Credits) fünf Monate für die Durchführung des Bachelorprojektes, die Erstellung der Bachelor's Thesis und das Bachelorkolloquium (8 + 12 + 5 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß der Anlage im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt 180 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt sechs Semester.
- (4) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Bewertung oder eine Benotung. ³Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung

über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

- (2) Zusätzlich wird die Qualifikation nachgewiesen durch das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2003 (KWMBI II 2004 S. 359) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik beherrscht, vertiefte Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik hat, den Einsatz von Computern in betriebswirtschaftlichen Anwendungsbereichen beherrscht sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, auf die im Masterstudiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist für die Bachelorprüfung der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik.

§ 6

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ⁵Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Bachelorprojekt, Bachelor's Thesis und Bachelorkolloquium müssen im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München erstellt werden. ²Darüber hinaus müssen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens weiteren 65 Credits im Rahmen der Bachelorprüfung an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

- (2) ¹Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. ²Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten und Arbeitsberichte. ³Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Prüfungen werden in Form einer Abschlussprüfung oder geteilt abgehalten. ⁵Art und Dauer einer Fachprüfung gehen aus der Anlage hervor. ⁶Für ein Fach können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Formen verlangt werden. ⁷Für einzelne Fächer eines Moduls können Prüfungen in unterschiedlichen Formen verlangt werden. ⁸Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird und ob Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ⁹Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 45 und höchstens 300 Minuten. ¹⁰Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat.
- (3) ¹Die fachlich zuständigen Prüfer können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in der Anlage bestimmen. ²Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Melden sich nur wenige Studierende zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (5) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (6) Können Prüfungen nur an einer anderen Fakultät der Technischen Universität München abgelegt werden, so gelten abweichend von Abs. 2 für die Prüfungsart und die Prüfungsdauer die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

§ 8 Punktekontensystem

- (1) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in der Anlage jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) ¹Für jeden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. ²Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik erbrachten Credits.
- (4) ¹Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Wiederholungsprüfungen. ²Für jeden Studienabschnitt wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt. ³Nicht bestandene Studienleistungen gemäß § 9 erhöhen das Maluspunktekonto nicht. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

§ 9 Studienleistungen

- (1) ¹Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. ²Sofern das Erfordernis sowie die Modalitäten einer Studienleistung nicht bereits in der Anlage geregelt sind, so gibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob eine Studienleistung zu erbringen und welcher Art die Prüfung ist (zum Beispiel Hausaufgabe, Entwürfe, Projektarbeiten, Präsenzaufgaben, Poster, schriftliche Ausarbeitung, praktische Übung, Referat). ³Dies bestimmt der Prüfer in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Nicht bestandene Studienleistungen können unter Beachtung der jeweiligen Meldefristen der Prüfungen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ADPO wiederholt werden. ²Eine Ausnahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ADPO wird dadurch nicht begründet. ³Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.
- (3) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden und werden nicht im Zeugnis gemäß § 20 Abs. 1 aufgeführt.

§ 10

Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Wahlbereich soll die Anmeldung beim jeweiligen Prüfer erfolgen.
- (2) ¹Eine Meldung gilt als vorzeitig im Sinne von § 13 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 ADPO, wenn die Meldung zu dem in Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Zeitpunkt erfolgt ist. ²Bei einer vorzeitigen Meldung ist ein Rücktritt innerhalb der vom Prüfungsamt/Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist zulässig. ³Die Erklärung muss dem Prüfungsausschuss innerhalb dieser Frist zugehen.
- (3) ¹Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann. ²Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung müssen bis spätestens Ende des achten Semesters erstmals abgelegt werden.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) ¹Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so muss sie in dem betroffenen Fach wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Fachprüfungen im Pflichtbereich müssen bestanden sein. ⁵Nicht bestandene Prüfungen in einem Pflichtfach können nicht durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach ersetzt werden. ⁶Nicht bestandene Prüfungen in einem Wahlfach können wiederholt werden. ⁷Diese können aber auch durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Wahlfach ersetzt werden. ⁸Sind aber am Ende des achten Semesters die Prüfungen in den Wahlfächern noch nicht bestanden, so muss der Studierende dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, in welchem nicht bestandenen Wahlfach er die Wiederholungsprüfung ablegen möchte.
- (3) ¹Jedes Semester soll eine Wiederholungsmöglichkeit für studienbegleitende Prüfungen in Pflichtfächern angeboten werden. ²Wird eine Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 2 Sätze 2 und 3 nicht. ³In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass die Prüfung nicht bestanden wird, gilt jede Meldung zu einer Prüfung zugleich als Meldung zur entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur bis zu einem Maluspunktekontostand von 90 Credits zulässig.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 12 Zulassung zur Bachelorprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist die Immatrikulation als Studierender des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird.

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
1. die Fachprüfungen im Pflichtmodul Informatik gemäß der Anlage Abs. A (31 Credits)
 2. die Fachprüfungen im Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik gemäß der Anlage Abs. B (54 Credits)
 3. die Fachprüfungen im Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaften gemäß der Anlage Abs. C (27 Credits)
 4. die Fachprüfungen im Pflichtmodul Mathematische und Methodische Grundlagen gemäß der Anlage Abs. D (24 Credits)

5. die Fachprüfungen im Wahlmodul Überfachliche Grundlagen gemäß der Anlage Abs. E (mindestens 7 Credits);
 6. die Fachprüfungen im Wirtschaftsinformatik-Wahlfach gemäß Anlage Abs. F (mindestens 12 Credits)
 7. das Bachelorprojekt, die Bachelor's Thesis und das Bachelorkolloquium gemäß § 14 (8 + 12 + 5 Credits).
- (2) Die Module mit den dazugehörigen Fachprüfungen sind in der Anlage aufgelistet.
- (3) ¹Die Fachprüfungen im Wirtschaftsinformatik-Wahlfach umfassen 12 Credits. ²In der Anlage F sind verschiedene Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fachbereiche aufgelistet. ³Aus diesem Katalog sind für die Bachelorprüfung Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Credits zu wählen. ⁴Wählt der Studierende alle im Wahlfach zu erbringenden Prüfungsleistungen aus demselben Fachbereich, so kann auf Antrag der Titel des Fachgebietes im Bachelorzeugnis aufgenommen werden. ⁵Die Liste der Wahlfächer wird vom Prüfungsausschuss laufend fortgeschrieben und aktualisiert.
- (4) ¹Im Wahlfachbereich kann der Studierende selbst entscheiden, welche der von ihm erfolgreich abgelegten Prüfungen im Umfang der gemäß Abs. 3 geforderten Credits bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden. ²Unterbleibt diese Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss, so zählen die jeweils besten Ergebnisse, die der Studierende im Umfang der nachzuweisenden Credits im Wahlbereich erzielt hat.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Prüfung im Wahlfachbereich kann innerhalb der Meldefristen durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach des gleichen Katalogs ersetzt werden. ²Sind am Ende des achten Semesters die Prüfungen in den Wahlfächern noch nicht bestanden, so muss der Studierende dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, in welchem nicht bestandenen Wahlfach er die Wiederholungsprüfung ablegen möchte.

§ 14

Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis

- (1) ¹Jeder Studierende hat im Rahmen der Bachelorprüfung ein Bachelorprojekt und eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis müssen thematisch und inhaltlich verbunden sein. ³Das Bachelorprojekt ist in einem Projektbericht (unter besonderer Berücksichtigung des Projektablaufes) darzulegen. ⁴Die Ergebnisse des Bachelorprojektes und der Bachelor's Thesis sind in einem Vortrag mit fachlicher Aussprache im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen.
- (2) ¹Betreuer eines Bachelorprojektes und einer Bachelor's Thesis kann jede prüfungsrechtliche Person der Fakultät für Informatik oder einer anderen Fakultät der Technischen Universität München in Zusammenarbeit mit einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Informatik sein. ²Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis dürfen mit Zustimmung des Betreuers ganz oder teilweise an einer anderen Fakultät der Technischen Universität München oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.
- (3) ¹Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis können im sechsten Semester innerhalb des in Abs. 4 Satz 1 genannten Zeitraums gefertigt werden. ²Sie müssen so rechtzeitig begonnen werden, dass sie spätestens im achten Fachsemester fertiggestellt werden können. ³Anderenfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung des Projektberichtes des Bachelorprojektes und der Bachelor's Thesis darf fünf Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.

- (5) ¹Der Projektbericht des Bachelorprojektes und die Bachelor's Thesis können in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (6) ¹Die Bewertung von Bachelorprojekt, Bachelor's Thesis und Bachelorkolloquium erfolgt in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach von Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis möglichst nahestehenden Prüfer bewertet werden.
- (7) ¹Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis sind erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. ²Die Note für den Projektbericht des Bachelorprojekts und die Bachelor's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für das bestandene Bachelorprojekt und die Bachelor's Thesis einschließlich Vortrag mit fachlicher Aussprache (siehe Abs. 1) werden 25 (8 + 12 + 5) Credits vergeben.
- (8) ¹Sind Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis nicht bestanden, so können sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie müssen spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 15 Bachelorkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er im Bachelorstudiengang mindestens 102 Credits erreicht und Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Die Prüfer des Bachelorkolloquiums sollen mit den Prüfern der Bachelor's Thesis identisch sein.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 5 Credits vergeben.

§ 16 Freier Prüfungsversuch

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, für die gemäß der Anlage ein freier Prüfungsversuch vorgesehen ist, gelten nach § 18 Abs. 1 ADPO als nicht abgelegt, wenn sie im ersten Semester abgelegt und erstmals nicht bestanden werden.

- (2) Bei länger wahrender Krankheit oder in anderen begrundeten Fallen kann der Prufungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Ubertragung von freien Prufungsversuchen auf spatere Semester genehmigen.

§ 17

Endgultiges Nichtbestehen der Bachelorprufung, ECTS-Hurden

Die Bachelorprufung ist endgultig nicht bestanden, wenn

1. Ein Pflichtmodul, Pflichtfach, Wahlmodul oder Wahlfach endgultig nicht bestanden worden ist,
2. die erforderliche Anzahl an Credits in einem Wahlfach oder Wahlmodul mangels Zweitwiederholungsmoglichkeit und Fristuberschreitung (gema §10 Abs. 4) endgultig nicht mehr erreicht werden kann,
3. ein Studierender ohne gema § 13 Abs. 2 ADPO anerkannte Grunde
nach zwei Semestern weniger als 26 Credits oder
nach vier Semestern weniger als 51 Credits oder
nach sechs Semestern weniger als 102 Credits
erreicht hat,
4. Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden worden sind.

§ 18

Zusatzprufungen

- (1) ¹Ab dem sechsten Fachsemester konnen Prufungen aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik als Zusatzprufungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprufungen konnen im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprufungen flieen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprufung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprufungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 19

Bestehen und Bewertung der Bachelorprufung

- (1) Die Bachelorprufung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprufung gema § 13 Abs. 1 aufgefuhrten Prufungen erfolgreich abgelegt sind und ein Bonuspunktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprufung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gema § 13 Abs. 1 und der Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Pradikat gema § 16 ADPO ausgedruckt.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note von Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bekundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) ¹Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2004, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

Anlage: Prüfungsfächer

Diese Liste von Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert.

A	Pflichtmodul Informatik			31	
----------	--------------------------------	--	--	-----------	--

ID	Modul / Fachprüfung	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsdauer
IN0001	Einführung in die Informatik 1 (EINF1)*	WS	4V	6	90-150
IN0002	Praktikum: Grundlagen der Programmierung (PGDP)*	WS	1Ü + 3P	6	90-150
IN0006	Einführung in die Softwaretechnik (EIST)	SS	3V + 1Ü	5	75-125
IN0003	Einführung in die Informatik 2 (EINF2)	SS	2V + 1Ü	4	60-100
IN0008	Grundlagen Datenbanken (GDB)	WS	3V + 1Ü	5	75-125
IN0007	Grundlagen: Algorithmen und Datenstrukturen (GAD)	SS	3V + 1Ü	5	75-125

B	Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik			54 (36+18)	
----------	---	--	--	-----------------------	--

ID	Modul / Fachprüfung	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsdauer
IN0021	Einführung in die Wirtschaftsinformatik*	WS	2V + 2Ü	5	75-125
IN0022	Planen und Entscheiden in betrieblichen Informationssystemen	SS	2V + 2Ü	5	75-125
IN2085	Software Engineering für betriebliche Anwendungen Bachelorkurs	WS	2V + 2Ü	5	75-125
IN2033	Informationsmanagement	SS	2V + 2Ü	5	75-125
IN2037	Referenzmodelle für Informationssysteme	SS	3V + 1Ü	5	75-125
IN2082	Projektmanagement	SS	2V + 2Ü	5	75-125
IN2034	Internetbasierte Geschäftssysteme	WS	2 V	3	45-75
IN2088	Softwarearchitekturen	WS	2 V	3	45-75
IN0013	Proseminar**	SS, WS	2S	4	+++
IN0014	Seminar**	WS, SS	2S	4	+++
IN0012	Projekt Systementwicklung**	SS	6P	10	+++

C	Pflichtmodul Wirtschaftswissenschaften			27	
----------	---	--	--	-----------	--

ID	Modul / Fachprüfung	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsdauer
	Grundlagen der Buchführung*	WS	2V	3	60-120
	Grundlagen der BWL aus finanzwirtschaftlicher Perspektive*	WS	2V	3	60-120
	Grundlagen der BWL aus produktionswirtschaftlicher Perspektive*	WS	2V	3	60-120
	Grundlagen der BWL aus informationswirtschaftlicher Perspektive*	WS	2V	3	60-120
	Marketing	SS	2V	3	60-120
	Organisation und Führung	SS	2V	3	60-120

	Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht	WS	2V	3	60-120
	Kosten- und Leistungsrechnung	WS	2V	3	60-120
	Investitions- und Finanzmanagement	WS	2V	3	60-120

D	Pflichtmodul Mathematische und methodische Grundlagen			24	
----------	--	--	--	-----------	--

ID	Modul / Fachprüfung	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsdauer
	Mathematische Behandlung der Natur- und Wirtschaftswissenschaften 1*	WS	4V+2Ü	8	120-200
	Statistik	SS	2V+2Ü	5	75-125
IN0015	Diskrete Strukturen	WS	4V+2Ü	8	120-200
	Empirische Sozialforschung	WS	2V	3	45-75

E	Wahlmodul Überfachliche Grundlagen***			7	
----------	--	--	--	----------	--

ID	Modul / Fachprüfung	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsdauer
IN9001	Kommunikation und Team	WS	2S	4	+++
IN9002	Public Relations	WS; WS	2V	3	45-75
IN9003	Informatikrecht	SS	2V	3	45-75
IN9004	Ethik und Verantwortung	Unregelm.	2V	3	+++
IN9013	Geschäftsidee und Markt: Businessplan-Grundlagenseminar	WS	2S	4	+++
IN9005	Geschäftsmodell, Vertrieb und Finanzen: Businessplan-Aufbauseminar	SS	2S	4	+++
IN9006	Gründung und Führung kleiner softwareorientierter Unternehmen	SS	1S	2	+++
IN9008	Innovation und Risiko	SS	2S	4	+++
IN9009	Sich und andere führen	SS	2S	4	+++
IN9010	Seminar Wissenschaftler und Ethik	Unregelm.	2S	4	+++
IN9017	Existenzgründung	WS, SS	2S	4	+++
	Informatik und Gesellschaft	Unregelm.	2S	4	+++
IN9007	SET-Tutor	WS		2	+++

F	Wirtschaftsinformatik-Wahlfach****			12	
----------	---	--	--	-----------	--

ID	Modul / Fachprüfung	Sem.	Umfang	ECTS	Prüfungsdauer
Wahlfächer im Bereich "Software Engineering":					
IN2078	Grundlagen der Programm- und Systementwicklung	WS	3V + 2Ü	6	90 - 150 min
IN2080	Modellierung verteilter Systeme	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2081	Muster in der Softwaretechnik	SS	2V + 2Ü	5	75 - 125 min
IN2083	Projektorganisation und -management in der Softwaretechnik	WS	2V + 2Ü	5	75 - 125 min
IN2084	Prozesse und Methoden beim Testen von Software	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2086	Software Technologien für Kommunikationsnetze	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2090	Verteiltes Problemlösen	SS	2V	3	45 - 75 min

Wahlfächer im Bereich "Datenbanken und Informationssysteme":					
IN2027	Betriebliche Informationssysteme und ihre Rolle im Unternehmen	unregelmäßig	2V	3	45 - 75 min
IN2031	Einsatz und Realisierung von Datenbanksystemen	SS	3V + 2Ü	6	90 - 150 min
IN2032	Elektronisches Publizieren / Document Engineering und das World-Wide Web	WS,SS	3V + 1Ü	5	75 - 125 min
IN2036	Multimedia-Datenbanken und Content-Management	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2038	Verteilte und Web-Informationssysteme	unregelmäßig	3V + 2Ü	6	90 - 150 min
IN2039	XML-Informationssysteme	unregelmäßig	3V + 2Ü	6	90 - 150 min
Wahlfächer im Bereich "Künstliche Intelligenz und Robotik":					
IN2057	3D Computer Vision	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2058	Anwendungen Wissenbasierter Methoden	SS	3V + 1Ü	5	75 - 125 min
IN2059	Autonome Systeme	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2060	Echtzeitsysteme	SS	3V + 2Ü	6	90 - 150 min
IN2061	Einführung in die digitale Signalverarbeitung	SS	2V + 2Ü	5	75 - 125 min
IN2062	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	WS	3V + 1Ü	5	75 - 125 min
IN2063	Integrierte (embedded) Intelligente Systeme	SS	3V + 1Ü	5	75 - 125 min
IN2064	Maschinelles Lernen	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2065	Maschinelles Lernen II	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2066	Neuronale Netze	SS	3V	4	60 - 100 min
IN2067	Robotik	WS	3V + 2Ü	6	90 - 150 min
IN2068	Sensorgeführte Roboter	WS,SS	1V	1	45 min
IN2069	Statistische und neuronale Lernverfahren	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2070	Verteilte Künstliche Intelligenz	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2071	Wissensbasierte Systeme für industrielle Anwendungen	SS	3V	4	60 - 100 min
Wahlfächer im Bereich "Computergrafik und Bildverstehen":					
IN2014	Auswertung von Bildfolgen	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2015	Bildsynthese	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2016	Bildverstehen	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2017	Computer Grafik	SS	4V	6	90 - 150 min
IN2018	Erweiterte Realität	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2019	Erweiterte Realität II	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2020	Geometrieverarbeitung	SS	3V	4	60 - 100 min
IN2021	Informatikanwendungen in der Medizin	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2022	Informatikanwendungen in der Medizin II	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2023	Methoden der industriellen Bildverarbeitung	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2024	Modellbasierte Auswertung von Bildern und Bildfolgen	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2025	Simulation und Animation	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2026	Wissenschaftliche Visualisierung	WS	3V	4	60 - 100 min
Wahlfächer im Bereich "Rechnerarchitektur":					
IN2072	Analyse von Systemperformanz	SS	4V	6	90 - 150 min
IN2073	Grid Computing	SS	2V	3	45 - 75 min

IN2074	Hochleistungsarchitekturen	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2075	Rechensysteme in Einzeldarstellungen: Mikroprozessoren	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2076	Rechnerarchitektur	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2077	Skalierbare Parallelrechner mit gemeinsamem Speicher	WS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
Wahlfächer im Bereich "Verteilte Systeme und Rechnernetze":					
IN0010	Grundlagen Rechnernetze und Verteilte Systeme	SS	3V + 1Ü	5	75-125min
IN2091	Automatisiertes Management von vernetzten, nebenläufigen Systemen	SS	3V	4	60 - 100 min
IN2092	Computergestützte Gruppenarbeit	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2093	eLearning - Techniken und Infrastrukturen	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2094	Fehlertoleranz	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2096	Komponenten zum Aufbau von Rechnernetzen	unregelmäßig	3V	4	60 - 100 min
IN2098	Mobile verteilte Systeme	SS	3V + 1Ü	5	75 - 125 min
IN2100	Sichere Rechensysteme	WS	3V + 1Ü	5	75 - 125 min
IN2101	Sicherheit vernetzter Systeme	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2102	Verteilte Anwendungen	SS	3V	4	60 - 100 min
Wahlfächer im Bereich "Formale Methoden und ihre Anwendungen":					
IN2040	Abstrakte Maschinen	SS	2V + 2Ü	5	75 - 125 min
IN2041	Automaten und formale Sprachen	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2042	Automaten und formale Sprachen II	unregelmäßig	2V	3	45 - 75 min
IN2043	Automatisches Beweisen	unregelmäßig	2V	3	45 - 75 min
IN2044	Compilerbau	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2045	Diskrete Simulation	SS	3V	4	60 - 100 min
IN2046	Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit	unregelmäßig	2V	3	45 - 75 min
IN2047	Formale Methoden der Computersicherheit	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2048	Gleichungslogik und Lambda-Kalkül	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2049	Logik	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2050	Model Checking	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2051	Nichtsequentielle Systeme und nebenläufige Prozesse	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2052	Petrinetze	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2053	Programmoptimierung	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2054	Quantitative Modelle für Rechensysteme	SS	3V	4	60 - 100 min
IN2055	Semantik	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2056	Temporale Logik	Unregelm.	2V	3	45 - 75 min
Wahlfächer im Bereich "Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen":					
IN2001	Algorithmen des Wissenschaftlichen Rechnens	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2002	Algorithmen des Wissenschaftlichen Rechnens II	unregelmäßig	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2003	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min

IN2004	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen II	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2005	Einführung in das Wissenschaftliche Rechnen	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2006	Internet-Algorithmik	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2007	Komplexitätstheorie	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2008	Kryptologie	WS	2V	3	45 - 75 min
IN2009	Kryptologie II	SS	2V	3	45 - 75 min
IN2010	Modellbildung und Simulation	SS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2011	Parallele Algorithmen	WS	4V + 2Ü	8	120 - 200 min
IN2012	Parallele Numerik	WS	2V + 2Ü	5	75 - 125 min
IN2013	Parallele Programmierung und Hochleistungsrechnen	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
Wahlfächer im Bereich "Medizininformatik":					
IN2021	Informatikanwendungen in der Medizin	WS	3V	4	60 - 100 min
IN2022	Informatikanwendungen in der Medizin II	SS	2V + 1Ü	4	60 - 100 min
IN2021	Computer Aided Medical Procedures	WS	3V	4	60 - 100 min
	Intra-operative Imaging and Visualization	unreg.	3V	4	60 - 100 min
	Medizinische Terminologie	WS	1V	1,5	30 - 60 min
	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement, Ethische Fragen (GI-4), Med. Statistik (LMU), Medizintechnik, Med. Informatik	SS	1V	1,5	30 - 60 min
	Mathematische Methoden zur Unterstützung der Diagnostik I	WS	1V	1,5	30 - 60 min
	Mathematische Methoden zur Unterstützung der Diagnostik II	SS	1V	1,5	30 - 60 min
	Medizinische Dokumentations- und Informationssysteme I	WS	1V	1,5	30 - 60 min
	Medizinische Dokumentations- und Informationssysteme II	SS	1V	1,5	30 - 60 min
	Medizinische Signalverarbeitung	WS	1V	1,5	30 - 60 min
	Medizinische Bildverarbeitung	SS	1V	1,5	30 - 60 min
	Objekte, Konzepte und Akteure von Informationen im Gesundheitswesen	WS	1V	1,5	30 - 60 min
	Telemedizin	WS	1V	1,5	30 - 60 min
Wahlfächer im Bereich "Recht":					
	Grundlagen des Rechts 1 für BWL (Wirtschaftsprivatrecht 1)	WS	2V	3	60 - 120 min
	Grundlagen der Rechtswissenschaften 2 / Wirtschaftsprivatrecht 2 für BWL	SS	2V	3	60 - 120 min
	Patentrecht	SS	2V	3	60 - 120 min
	Arbeitsrecht	SS	2V	3	60 - 120 min
	Handelsrecht	unreg.	2V	3	60 - 120 min
Wahlfächer aus dem Fachgebiet "Betriebswirtschaftslehre":					
	Mass Customization und Open Innovation	SS	2V	3	60 - 120 min
	Marketingstrategien	unreg.	2V	3	60 - 120 min
	Grundlagen des Service & Operations Management (GSOM)	SS	2V	3	60 - 120 min
	Wertschöpfungsmanagement	SS	2V	3	60 - 120 min
	Unternehmensplanung und Führung	SS	2V	3	60 - 120 min
	Corporate Leadership in globalen Unternehmen	WS	2V	3	60 - 120 min

	Personalführung und Personalmanagement	WS	2V	3	60 – 120 min
	Telekommunikation und Wettbewerb in globalen Märkten	SS	2V	3	60 – 120 min
Wahlfächer aus dem Fachgebiet “Volkswirtschaftslehre“:					
	Grundlagen VWL 1 für TUM-BWL	WS	2V	3	60 – 120 min
	Grundlagen VWL 2 für TUM-BWL	SS	2V	3	60 – 120 min
	Finanzwissenschaft I	WS	2V	3	60 – 120 min
	Unternehmensbewertung	WS	2V	3	60 – 120 min
	Industrieökonomik I	WS	2V	3	60 – 120 min
	Corporate Finance	SS	2V	3	60 – 120 min
Wahlfächer aus dem Fachgebiet “Psychologie und Soziologie“:					
	Arbeits- und Organisationspsychologie: Einführung	WS	2V	3	60 – 120 min
	Psychologie des Wissensmanagements	WS	2V	3	60 – 120 min
	Grundkurs Soziologie I	WS	2V	3	60 – 120 min
	Grundkurs Soziologie II	WS	2V	3	60 – 120 min
	Arbeits- und Industriesoziologie	SS	2V	3	60 – 120 min

G	Pflichtmodul Bachelorprojekt und Bachelor's Thesis	Sem.	SWS	ECTS	Prüfungsdauer
	Bachelorprojekt		5S	8	+++
	Bachelor's Thesis		7S	12	+++
	Bachelorkolloquium		3S	5	15-30 min

Anmerkungen

- * Bei diesen Lehrveranstaltungen ist ein freier Prüfungsversuch vorgesehen, wenn sie im ersten Semester abgelegt werden (siehe FPO §14).
 - ** Es ist jeweils ein bestandenes Projekt Systementwicklung, ein bestandenes Proseminar und ein bestandenes Hauptseminar aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik oder Informatik nachzuweisen.
 - *** Aus dem Modulkatalog sind Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 7 Credits auszuwählen.
 - **** Es sind Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 12 Credits auszuwählen.
- ¹Die in den Modulkatalogen angegebene Prüfungsdauer gilt nur für schriftliche Prüfungen. ²Im Falle einer Midterm-Klausur erhöht sich die maximal zulässige Prüfungsdauer um 25 %.
 - ¹Seminare und Praktika werden in der Regel nicht in Form einer Klausur geprüft (gekennzeichnet durch +++). ²Prüfungsleistungen sind hier beispielsweise Vorträge und Ausarbeitungen. ³Werden Seminare und Praktika zusätzlich schriftlich geprüft, liegt die Prüfungsdauer zwischen Credits*15 Minuten und Credits*25 Minuten unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2.
 - Die Liste der Module im Wahlmodul „Überfachliche Grundlagen“ und im „Wirtschaftsinformatik-Wahlfach“ wird vom Prüfungsausschuss laufend fortgeschrieben und aktualisiert.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 17. Mai 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. Oktober 2006.

München, den 4. Oktober 2006
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2006.